

Förderverein der Pina-Bausch-Gesamtschule e.V.

Satzung



Neufassung beschlossen am.....

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Pina-Bausch-Gesamtschule e.V.“ und ist unter der Vereinsregister-Nr. 2728 beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der pädagogischen Aufgaben der Pina-Bausch-Gesamtschule.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden, Zuschüssen, weiteren erwirtschafteten Überschüssen und Gewinnen, sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Nr. 1 verwirklicht.
3. Der Verein übernimmt weder Aufgaben des Trägers der Gesamtschule, noch greift er in die Funktionsweise der schulischen Gremien ein.

Der Verein fördert insbesondere:

- a) ein- und mehrtägige Schülerfahrten.
- b) den Schulsport, die Arbeit musisch-künstlerischer Schülergruppen, aber auch alle anderen im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages gebildeten Schülergruppen.
- c) Wettbewerbe der verschiedensten Arten innerhalb der Schülerschaft.
- d) die Schülervertretung (SV).
- e) die Schülerzeitung
- f) Maßnahmen, die den Aufbau und der Pflege internationaler Kontakte und Beziehungen dienen.

- g) Maßnahmen, die zu einem besseren Miteinander der Schulgemeinschaft und zum Wohl der Schülerinnen und Schüler beitragen.
- h) die Öffentlichkeitsarbeit (Außendarstellung der Schule)
- i) die Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
- j) durch Unterstützung die Fachbereiche der Pina-Bausch-Gesamtschule.
- k) die Schaffung eines festen Platzes im Gemeinwesen von Vohwinkel.
- l) die Schulbibliothek.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Beim Antrag auf Aufnahme wird die Satzung als bekannt vorausgesetzt, sie wird auf Wunsch jedem Interessenten ausgehändigt und kann im Übrigen im Schulsekretariat eingesehen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- b) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/ der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) automatisch, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages 1 Jahr im Rückstand ist.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
5. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die nachfolgenden Ausführungen gelten sowohl für Mitglieder als auch für Ehrenmitglieder.

1. Die Mitglieder sind aufgefordert
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
 - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - d) den Beitrag zu begleichen.
2. Sie haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, es sei denn, besondere Vorschriften stehen diesem Recht entgegen.
5. Für den Verein Tätige haben Ersatzanspruch gegen den Verein für tatsächlich entstandene Auslagen, soweit die ausgeführten Arbeiten vom Vorstand veranlasst wurden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird immer zum 31.03. eines Jahres fällig. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Beitragsordnung fest.

Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich, in der Regel im 1. Quartal durchzuführen ist.
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
 - b) Der Vorstand kann jederzeit weitere oder außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuladen.
 - c) Wenn die 14-tägige Einladungsfrist nach Nr. 1a) und die 7-tägige Einladungsfrist nach Nr. 1b) eingehalten wurden, sind die Mitgliederversammlungen beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus der Satzung (siehe nach § 11 „Satzungsänderung“ und § 12 „Auflösung des Vereins“) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Beschlüsse, die auf der Mitgliederversammlung gefasst werden, sind nur wirksam, wenn die dazugehörigen Anträge in die Tagesordnung aufgenommen wurden und fristgerecht zugänglich gemacht worden sind.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Wahl geheim erfolgen. Mitglieder die verhindert sind an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben das Recht ihre Stimme schriftlich abzugeben. Die schriftliche Stimmabgabe ist dem Vorstand vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzureichen.
 - c) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
 - d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten werden und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - f) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahldurchgang keine der kandidierten Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorstandes.
 - b) Die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren.
 - c) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern.

- f) Die Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel.
 - h) Die Entscheidung über gestellte Anträge.
 - i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
 5. Die Mitgliederversammlung kann Sachkundige zu ihrer Sitzung hinzuziehen, diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in für die Vereinskasse, mit Ausnahme der Kasse für die Orchesterklassen und dem Schulorchester
 - e) Kassierer/in für die Kasse der Orchesterklassen und dem Schulorchester
 - f) Drei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - g) Kraft Amtes dem Schulleiter/ der Schulleiterin
 - h) Ehrenvorstandsmitglieder
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind 1a und 1b. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.
4. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Der Vorstand tagt grundsätzlich nicht öffentlich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie werden auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung vorgelegt und genehmigt.
9. Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform im Umlaufverfahren per Email gefasst werden. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist der Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email betragen. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn der Absender der Email die Versendebestätigung vorlegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
10. Der/ die Kassierer/ in für die Vereinskasse und der/ die Kassierer/ in für die Orchesterklassen und das Schulorchester verwalten die jeweiligen Kassen nach den Grundsätzen der steuerlichen Gemeinnützigkeit und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes.
2. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung. Die Stadt hat das Vermögen zur Verwendung für den o.g. Zweck insbesondere den bestehenden gemeinnützigen Schulvereinen an städtischen Gemeinschaftsgrundschulen im Stadtteil Wuppertal Vohwinkel zuzuleiten.
3. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

